



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



18. November 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

IVA2-10-02

Telefon 0211 61772 - 270

**Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk am 2. November 2016**
GRW-Mittel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der CDU hat im Nachgang zur o.g. Sitzung um einen
schriftlichen Sachstandsbericht zum Thema „GRW-Mittel“ gebeten.

Als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare mit der Bitte, diese an
die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Garrelt Duin

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 23. November 2016

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat sich bei der Abwicklung der GRW in der Vergangenheit stets an dem durch Anträge oder Antragsankündigungen dokumentierten Bedarf in den Fördergebieten orientiert und nicht fiktive Wunschlisten formuliert, nur um möglichst starke Effekte in der politischen Debatte zu erzielen. D.h. es ging und geht stets darum, alle wirklich förderbaren und förderwürdigen konkreten Projekte zu bedienen. Das ist gelungen. Wohin eine überhöhte, nicht bedarfsgerechte Planung und über die tatsächlichen Investitionsgelegenheiten hinausgehende Ansätze führen können, zeigen aktuell für das Jahr 2016 die z.T. erheblichen Mittelfreigaben aus den Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen bei den Barmitteln und aus Bayern, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Verpflichtungsermächtigungen (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Nordrhein-Westfalen verhält sich in dieser Frage grundsätzlich bundestreu: Überhöhte, nicht hinterlegte Haushaltsansätze in der GRW widersprechen dem in Bund und Ländern gemeinsam verfolgten Ziel der Haushaltskonsolidierung (Schuldenbremse) bzw. gingen letztlich zu Lasten anderer Förderprogramme, die ebenfalls wichtige gesamtstaatliche Ziele verfolgen: Denn Mittel, die einmal verplant und gebunden sind, können haushaltsrechtlich nicht mehr für andere Zwecke eingesetzt werden.

1. Ausweislich der Haushaltspläne für die Jahre 2010 bis 2015 hat die Landesregierung in den Jahren 2010 bis 2015 im Rahmen der GRW-Förderung mit Barmitteln des Bundes in einer Gesamthöhe von 159,7 Mio. Euro gerechnet. Ausweislich der Haushaltspläne für die Jahre 2012 bis 2017 wurden in den Jahren 2010 bis 2015 im Rahmen der GRW-Förderung tatsächlich jedoch lediglich 112,7 Mio. Euro Barmittel beim Bund abgerufen. Die Differenz von 47 Mio. Euro ist nach Auskunft der Landesregierung als sogenannter Ausgabenrest auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen worden. Nach Auskunft des für die GRW-Förderung zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums wurden jedoch lediglich 15,5 Mio. Euro als Ausgabenreste auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen. Was ist mit der verbleibenden Differenz von 31,5 Mio. Euro geschehen?

Antwort:

Die Annahme des Fragestellers ist nicht richtig: Es trifft nicht zu, dass nach Auskunft der Landesregierung 47 Mio. Euro auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen worden seien. Die vom Fragesteller vorgenommene Addition der Differenzen zwischen veranschlagten und tatsächlich in Anspruch genommenen Barmitteln über mehrere Jahre hinweg ist nicht zulässig, da Barmittel grundsätzlich nur als Haushaltsreste in das

folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Insofern ist der Landesregierung die Rechnung des Fragestellers auch nicht nachvollziehbar. In dem Zeitraum 2010 bis 2015 hat der Bund tatsächlich Barmittel in Höhe von 150,9 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Barmittel dienen ausschließlich der Erfüllung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen. Die im Haushaltsplan veranschlagten Summen (im vorgenannten Zeitraum 159,7 Mio. €) stellen die zum Zeitpunkt des Haushaltsaufstellungsverfahrens (ein Jahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr) voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen für das jeweilige Haushaltsjahr dar. Die jeweiligen Barmittel des Bundes richten sich nach der tatsächlichen Zuweisung und Belegung der Verpflichtungsermächtigungen des Bundes zum Stand 31.12. des Vorjahres.

Barmittel, die zum Jahresende von den Zuwendungsempfängern nicht abgerufen worden sind, werden grundsätzlich in der benötigten Höhe als Haushaltsreste in das nächste Jahr übertragen. Es ist jedes Jahr erneut zu prüfen, in welcher Höhe tatsächlich Haushaltsreste (= von den Zuwendungsempfängern nicht abgerufene, gleichwohl durch Projektzusagen noch gebundene Mittel) zu übertragen sind. Mittel, die zum Jahresende frei geworden sind (z.B. durch Verzicht der Zuwendungsempfänger, Neuberechnung oder Kürzung des ursprünglich bewilligten Zuschusses etc.), können nicht übertragen werden. Die Gründe liegen alleine in der Sphäre der Zuwendungsempfänger und können vom Land NRW bzw. den Bewilligungsbehörden nicht beeinflusst werden.

2. Zitat Vorlage 16/4392: „Die danach beschlossene Verteilung nach Einwohnern hätte für NRW einen Anspruch auf mehr als das Zweieinhalbfache der Bundesmittel bedeutet, der eine entsprechende Kofinanzierung, vor allem aber auch ausreichend viele Förderanträge pro Jahr erfordert hätte. Die Förderkulisse in NRW ist zwar auch größer geworden, aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre wäre eine Steigerung des Fördervolumens um das 2,5fache unrealistisch gewesen. Mit den nunmehr für NRW zwischen Bund und Ländern vereinbarten und im Landtag verabschiedeten Mittelvolumen wird der tatsächliche Förderbedarf in den Kommunen im Fördergebiet bedient und es werden keine falschen Anreize (Mitnahmeeffekte) geschaffen. Für die Haushaltsaufstellung ist daher – auch in Anbetracht der Haushaltssituation – ein realistischer Betrag in Ansatz gebracht worden.“ Wie groß ist die jährliche Differenz zwischen dem, was NRW hätte kriegen können und dem, was wir tatsächlich bekommen?

Antwort:

Im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode verzeichnete NRW einen Zuwachs des Bewilligungsrahmens des Bundes um ca. 59% auf ca. € 38 Mio. Rechnerisch möglich wäre eine Steigerung auf ca. € 63 Mio. gewesen. Jedes förderfähige Projekt in NRW wurde in der aktuellen Förderperiode berücksichtigt. Damit konnte der tatsächliche, durch entsprechende Anträge und Vorhaben hinterlegte Bedarf in vollem Umfang bedient werden.

3. Welche Gründe liegen vor, dass Nordrhein-Westfalen die ihm nach Bevölkerungsgröße zustehenden Mittel nicht in voller Höhe ausschöpfen kann?

Antwort:

Die GRW ist ein Förderinstrument, mit dem Standortnachteile besonders strukturschwacher Regionen gemindert werden. Dafür gibt die GRW den Ländern einen festen Rahmen für Fördertatbestände vor. Projekte und Projektträger müssen den Förderbedingungen der GRW und den darauf aufbauenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen und beihilfekonform sein. Die Maßnahmen müssen zudem in der GRW-Förderkulisse liegen. Vorhaben, die nicht den Fördervorgaben der GRW entsprechen, können nicht mit ihren Mitteln gefördert werden. Daher beschränken das Förderziel und die Fördertatbestände bereits die mögliche Anzahl an Vorhaben.

Die Projekte mit erheblichen Volumen, die in NRW aus der GRW gefördert werden, sind vor allem Infrastrukturmaßnahmen. Diese Projekte bedürfen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen einer zeit- und ressourcenintensiven Vorbereitung durch die Antragsteller, da es sich zumeist um altindustrielle Flächen und Konversionsflächen in städtischen Lagen mit erheblichem Sanierungsbedarf handelt. Daher werden jährlich nur für eine begrenzte Anzahl solcher Maßnahmen Anträge gestellt. In vielen Fällen werden zunächst Mittel für Machbarkeitsstudien beantragt, um das Potenzial der Fläche und den tatsächlichen Bedarf festzustellen. Im zweiten Schritt wird dann die Infrastrukturmaßnahme selbst gefördert. Das Fördervolumen von NRW hat in den letzten Jahren grundsätzlich für die beantragten Fördersummen ausgereicht. Vorhaben mussten weder verschoben werden, noch wurden Maßnahmen mangels Mittel abgelehnt.

Dies gilt auch für die gewerbliche Förderung, in deren Rahmen ebenfalls alle förderfähigen Anträge berücksichtigt werden können. Ein sprunghafter Anstieg des Fördervolumens und eine Aufweichung der Förderbedingungen würden hier nur zu Mitnahmeeffekten ohne tatsächliche strukturpolitische Auswirkungen führen.

4. Wenn Nordrhein-Westfalen freiwillig auf GRW-Fördermittel verzichtet, die dem Land aufgrund seiner schwachen wirtschaftlichen Entwicklung eigentlich zustehen, bedeutet das im Umkehrschluss, dass andere Bundesländer Gelder erhalten, die diesen aufgrund ihrer besseren wirtschaftlichen Entwicklung nicht zustehen würden. Was mache andere Bundesländer anders, dass sie sogar diese Mehrmittel verausgaben können?

Antwort:

Nach Auskunft des Bundes haben aktuell die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen Barmittel in Höhe von insgesamt € 85,9 Mio. zur Verteilung an andere Bundesländer freigegeben. Bayern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-

Holstein müssen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt € 43,3 Mio. freigegeben. Diese Bundesländer haben ihren Bedarf offenkundig überschätzt und müssen daher nun Mittel freigegeben. Infolge der realistischen Einschätzung des erforderlichen Fördervolumens konnte NRW den Bewilligungsrahmen hingegen in den letzten Jahren fast vollständig ausschöpfen. Unterschiede in der Handhabung der GRW-Förderung durch die verschiedenen Bundesländer finden sich nur bei der Schwerpunktsetzung, z.B. in Bezug auf die Anteile der gewerblichen und der Infrastrukturförderung, welche sich aus den unterschiedlichen Gegebenheiten der Länder ergibt.